

Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit
vom 14. Januar 2010

4600 a

**Gesetz
über die Anpassung des kantonalen
Verwaltungsverfahrenrechts**

(vom

Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit*
vom 14. Januar 2010

4600 a

A. Gesetz über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 29. April 2009 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 14. Januar 2010,

beschliesst:

I. Das **Gesetz über das Gemeindewesen** vom 6. Juni 1926 wird wie folgt geändert:

Titel:

Gemeindegesetz (GG)

§ 151 a. ¹ In Stimmrechtssachen der Gemeinde kann Rekurs gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 erhoben werden.

² Wird beanstandet, im Rahmen einer Gemeindeversammlung oder der Versammlung eines Grossen Gemeinderates seien Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung verletzt worden, so kann eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, nur dann Rekurs erheben, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat.

II. Rekurs in
Stimmrechts-
sachen

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christoph Holenstein (Präsident), Zürich; Beat Badertscher, Zürich; Markus Bischoff, Zürich; Renate Büchi-Wild, Richterswil; Yves de Mestral, Zürich; Sandro Feuille, Zürich; René Isler, Winterthur; Jörg Kündig, Bertschikon; Maleica-Monique Landolt, Zürich; Martin Naef, Zürich; Rolf André Siegenthaler-Benz, Zürich; Barbara Steine-
mann, Regensdorf; Beat Stiefel, Egg; Rolf Stucker, Zürich; Michael Welz, Ober-
embrach; Sekretär: Emanuel Brügger.

II. Das **Staatsbeitragsgesetz** vom 1. April 1990 wird wie folgt geändert:
§ 16 wird aufgehoben.

III. Das **Gesetz über die politischen Rechte** vom 1. September 2003 wird wie folgt geändert:

Titel:

Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

Anwendbares
Recht

§ 146. ¹ Der Schutz der politischen Rechte des kantonalen und kommunalen Rechts richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959.

Abs. 2 unverändert.

§§ 147–152 werden aufgehoben.

IV. Das **Haftungsgesetz** vom 14. September 1969 wird wie folgt geändert:

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt: § 1 Marginalie und Abs. 1, § 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1–3, § 12, § 13 Abs. 1, Titel vor § 14, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 2, § 18 a, § 18 b Marginalie und Abs. 1, § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 1 lit. a, § 24 Marginalie und Abs. 1, § 25 Marginalie und einziger Absatz sowie § 28 Abs. 1.

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Beamter» oder «Beamte» durch den Ausdruck «Angestellter» bzw. «Angestellte» ersetzt: § 4 Marginalie und einziger Absatz, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1–4, § 14 Marginalie, Abs. 1 und Abs. 2, § 15 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 3, § 18b Abs. 1 und 2, § 25 Marginalie und einziger Absatz, § 27 sowie § 28 Marginalie und Abs. 1.

E. Geltend-
machung

§ 18. Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche werden geltend gemacht durch

- a. den Kantonsrat, wenn sie sich richten gegen
 1. Mitglieder des Regierungsrates,
 2. Mitglieder der obersten kantonalen Gerichte,
 3. die Leitung oder das Personal der Finanzkontrolle und der Ombudsstelle,

4. die Beauftragte oder den Beauftragten für den Datenschutz und das Personal,
5. Mitglieder des obersten Organs einer kantonalen Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit,
- b. die Geschäftsleitung des Kantonsrates, wenn sie sich gegen die Leitung oder das Personal der Parlamentsdienste richten,
- c. den Regierungsrat, wenn sie sich gegen kantonale Angestellte richten,
- d. den Bezirksrat, wenn sie sich richten gegen Mitglieder
 1. einer Gemeindebehörde,
 2. eines Grossen Gemeinderates,
 3. des obersten Organs einer kommunalen oder interkommunalen Organisation des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit,
- e. die Gemeindevorsteherschaft, wenn sie sich gegen das Personal der Gemeinde richten,
- f. das oberste Organ einer Organisation des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, wenn sie sich gegen Angestellte dieser Organisation richten.

§ 19. ¹ Über Ansprüche Dritter gegen den Kanton entscheiden

- a. in der Regel die Zivilgerichte,
- b. das Obergericht, wenn der Anspruch mit widerrechtlichem Verhalten von Angestellten des Verwaltungsgerichts oder des Sozialversicherungsgerichts begründet wird,
- c. das Verwaltungsgericht, wenn der Anspruch mit widerrechtlichem Verhalten von Angestellten des Obergerichts oder des Kassationsgerichts begründet wird.

A. Gerichte
1. Sachliche
Zuständigkeit

² Über Ansprüche des Kantons gegen Gemeinden entscheidet das Verwaltungsgericht im Klageverfahren.

³ Über Ansprüche zwischen staatlichen Angestellten und dem Kanton erlässt die Anstellungsbehörde eine Verfügung. Diese kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 angefochten werden. Als letzte kantonale Instanz entscheidet

- a. in der Regel das Verwaltungsgericht,
- b. das Obergericht, wenn es sich um Angestellte des Verwaltungsgerichts handelt.

§ 23. Die Klage kann direkt bei Gericht erhoben werden, wenn die zuständige Behörde zum Anspruch innert dreier Monate seit seiner schriftlichen Geltendmachung nicht oder ablehnend Stellung genommen hat.

2. Klage

V. Das **Gesetz über die Information und den Datenschutz** vom 12. Februar 2007 wird wie folgt geändert:

- Rechtsschutz § 39 a. ¹Gegen Anordnungen der oder des Beauftragten in personalrechtlichen oder administrativen Belangen kann bei der Verwaltungskommission der Geschäftsleitung des Kantonsrates Rekurs erhoben werden.
- ² Die Schweigepflicht gemäss § 38 gilt auch für die Rechtsmittelinstanzen.
- ³ Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959.

VI. Das **Kantonsratsgesetz** vom 5. April 1981 wird wie folgt geändert:

In den §§ 12 lit. b, 13 Abs. 1 lit. b und 49 c Abs. 1 wird der Ausdruck «Landwirtschaftsgericht» gestrichen. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

- Schadenersatzansprüche § 35. ¹ Ein Mitglied hat seine Beanstandungen vorerst in einer Interpellation vorzubringen, wenn es den Rat veranlassen will, Schadenersatz- oder Rückgriffsansprüche gestützt auf das Haftungsgesetz vom 14. September 1969, das Kantonalbankgesetz vom 28. September 1997 oder das Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 19. Juni 1983 geltend zu machen.
- ² Die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission, die Justizkommission, die zuständige Aufsichtskommission sowie Parlamentarische Untersuchungskommissionen können solche Anträge aufgrund ihrer Untersuchungen ohne vorgängige Interpellation zur Verhandlung bringen.
- Abs. 4–6 werden zu Abs. 3–5.
- Zusammensetzung § 41. Abs. 1 unverändert.
- ² Das Präsidium sowie das erste und das zweite Vizepräsidium bilden die Verwaltungskommission der Geschäftsleitung.
- Parlamentsdienste § 46. Abs. 1–3 unverändert.
- ⁴ Anordnungen der Chefin oder des Chefs der Parlamentsdienste in personalrechtlichen oder administrativen Belangen können mit Rekurs bei der Verwaltungskommission der Geschäftsleitung angefochten werden.

VII. Das **Gesetz über die Bezirksverwaltung** vom 10. März 1985 wird wie folgt geändert:

Titel:

Gesetz über die Bezirksverwaltung (BezVG)

§ 12. ¹ Dem Statthalteramt obliegen vor allem die Aufsicht über die Ortspolizei, das Strassenwesen der Gemeinden und das Feuerwehrwesen, der Entscheid über Rechtsmittel aus diesen Gebieten und die Handhabung des Übertretungsstrafrechts; besondere Bestimmungen sind vorbehalten. b. Aufgaben

Minderheitsantrag von Yves de Mestral, Renate Büchi und Martin Naef (Bezirksrat statt Statthalter; Antrag des Regierungsrates; Antrag bildet eine Einheit mit den Minderheitsanträgen zu § 19 b VRG sowie § 37 FFG):

§ 12. ¹ Dem Statthalteramt obliegen vor allem die Aufsicht über die Ortspolizei, das Strassenwesen der Gemeinden und das Feuerwehrwesen sowie die Handhabung des Übertretungsstrafrechts; besondere Bestimmungen sind vorbehalten. b. Aufgaben

Abs. 2 und 3 unverändert.

VIII. Das **Verwaltungsrechtspflegegesetz** vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:

Formale Anpassung der Marginalien:

Die römischen Ziffern zu Beginn der Marginalien werden gestrichen. Die arabischen Ziffern zu Beginn der Untermarginalien werden durch Kleinbuchstaben (a., b. usw.) ersetzt.

§ 10. ¹ Schriftliche Anordnungen sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, die das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist bezeichnet. Erledigung
a. Im Allgemeinen

² Erlasse, ausgenommen die Kantonsverfassung und kantonale Gesetze, werden mit einer Rechtsmittelbelehrung veröffentlicht.

³ Schriftliche Anordnungen werden mitgeteilt:

a. den Verfahrensbeteiligten,

- b. auf ihr Gesuch hin anderen Personen, wenn sie durch die Anordnung berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben,
- c. der Schlichtungsstelle im Sinne des Gleichstellungsgesetzes vom 24. März 1995, wenn eine Schlichtungsverhandlung durchgeführt wurde.

⁴ Eine Anordnung kann amtlich veröffentlicht werden, wenn sie

- a. nicht zugestellt werden kann,
- b. zahlreichen Personen mitgeteilt werden müsste,
- c. Personen unbekanntem Aufenthalts mitgeteilt werden müsste,
- d. Personen mitgeteilt werden müsste, die sich nur mit unverhältnismässigem Aufwand vollzählig bestimmen lassen.

⁵ Anstelle der vollständigen amtlichen Veröffentlichung der Anordnung kann auch bekannt gemacht werden, bei welcher Amtsstelle die Anordnung innert welcher Frist bezogen werden kann.

b. Anordnungen
ohne
Begründung

§ 10 a. Auf die Begründung einer Anordnung kann verzichtet werden, wenn

- a. den Begehren der Verfahrensbeteiligten vollständig entsprochen wird,
- b. den Verfahrensbeteiligten angezeigt wird, dass sie innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich eine Begründung verlangen können; die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Zustellung des begründeten Entscheides zu laufen,
- c. den Verfahrensbeteiligten angezeigt wird, dass sie innert 30 Tagen seit der Mitteilung bei der anordnenden Behörde Einsprache erheben können.

Einsprache-
verfahren

§ 10 b. ¹ Die Einsprache ist schriftlich zu erheben. Sie muss einen Antrag enthalten.

² Dem Lauf der Einsprachefrist und der Einreichung der Einsprache kommen aufschiebende Wirkung zu.

³ Die Behörde überprüft ihre Anordnung uneingeschränkt und entscheidet nochmals über die Sache. Der Einspracheentscheid wird begründet.

Realakte
a. Im Allgemein

§ 10 c. ¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf öffentliches Recht stützen und Rechte oder Pflichten berühren, verlangen, dass sie:

- a. widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft,
- b. die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt,
- c. die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt.

² Die Behörde erlässt eine Anordnung.

§ 10 d. ¹ Gegen erstinstanzliche Handlungen des Regierungsrates, welche die politische Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bürger oder Volkswahlen oder Volksabstimmungen betreffen, kann bei ihm innert fünf Tagen Einsprache erhoben werden. § 21a gilt sinngemäss.

b. In Stimmrechtssachen

² Bei entsprechenden Handlungen anderer staatlicher Organe gilt § 19 Abs. 1 lit. c.

§ 13. Abs. 1–3 unverändert.

| ⁴ In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Kosten und Parteientschädigung
a. Verfahrenskosten und Kostenaufgabe

§ 16. Abs. 1–3 unverändert.

| ⁴ Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

4. Unentgeltliche Rechtspflege

C. Rekurs

§ 19. ¹ Mit Rekurs können angefochten werden:

Zulässigkeit

- a. Anordnungen, einschliesslich raumplanungsrechtliche Festlegungen,
- b. unrechtmässiges Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Anordnung,
- c. Handlungen staatlicher Organe, welche die politische Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bürger oder Volkswahlen oder Volksabstimmungen betreffen (Stimmrechtssachen),
- d. Erlasse, ausgenommen die Kantonsverfassung und kantonale Gesetze.

a. Im Allgemeinen

² Keinem Rekurs unterstehen Akte

- a. des Regierungsrates,
- b. des Kantonsrates, seiner Geschäftsleitung und der Verwaltungskommission der Geschäftsleitung.

³ Gegen Rekursentscheide ist der Rekurs nur zulässig, wenn der Weiterzug an das Verwaltungsgericht und an Rechtsmittelinstanzen des Bundes ausgeschlossen ist. Der Entscheid der zweiten Rekursinstanz ist kantonal letztinstanzlich.

⁴ Die für Anordnungen geltenden Bestimmungen sind sinngemäss auf die anderen Akte nach Abs. 1 anwendbar, soweit keine besonderen Regelungen bestehen.

b. Art der anfechtbaren Anordnung

§ 19 a. ¹ Anfechtbar sind Anordnungen, die das Verfahren abschliessen.

² Die Anfechtbarkeit von Teil-, Vor- und Zwischenentscheiden richtet sich sinngemäss nach Art. 91–93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005.

Rekursinstanz

§ 19 b. ¹ Anordnungen einer unteren Behörde können an die obere Behörde weitergezogen werden.

² Rekursinstanz ist

- a. der Regierungsrat bei Anordnungen
 1. einer Direktion,
 2. einer von einem Mitglied des Regierungsrates geleiteten Kommission,
 3. der Bezirksräte und Statthalter,
- b. die Direktion bei Anordnungen
 1. einer Verwaltungseinheit der Direktion,
 2. einer Gemeinde oder einer Kreiswahlvorsteherschaft in Stimmrechtssachen des Kantons,
- c. der Bezirksrat bei Anordnungen der politischen Gemeinden und der Schulgemeinden,
- d. das Statthalteramt bei Anordnungen der politischen Gemeinden im Bereich der Ortspolizei, des Strassenwesens und des Feuerwehrwesens,
- e. der Kantonsrat hinsichtlich des Ergebnisses einer Kantonsratswahl; er entscheidet auf Antrag des Regierungsrates,
- f. die Geschäftsleitung des Kantonsrates bei Anordnungen seiner Kommissionen,
- g. die Verwaltungskommission der Geschäftsleitung des Kantonsrates bei Anordnungen in personalrechtlichen und administrativen Belangen
 1. des Beauftragten für den Datenschutz,
 2. des Leiters der Finanzkontrolle,
 3. der Ombudsperson,
 4. des Chefs der Parlamentsdienste.

³ Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben vorbehalten.

⁴ Hat eine Rekursinstanz im Einzelfall Rat oder Weisung erteilt, dass oder wie eine Vorinstanz entscheiden soll, ist die der Rekurs-

instanz übergeordnete Verwaltungsbehörde für die Behandlung des Rekurses zuständig. In der Rechtsmittelbelehrung ist diese Behörde als Rekursinstanz anzugeben.

Minderheitsantrag von Yves de Mestral, Renate Büchi und Martin Naef (Bezirksrat statt Statthalter; Antrag des Regierungsrates):

§ 19 b. ¹ Anordnungen einer unteren Behörde können an die obere *Rekursinstanz* Behörde weitergezogen werden.

² *Rekursinstanz ist*

- a. *der Regierungsrat bei Anordnungen*
 1. *einer Direktion,*
 2. *einer von einem Mitglied des Regierungsrates geleiteten Kommission,*
 3. *der Bezirksräte und Statthalter,*
- b. *die Direktion bei Anordnungen*
 1. *einer Verwaltungseinheit der Direktion,*
 2. *einer Gemeinde oder einer Kreiswahlvorsteherschaft in Stimmrechtssachen des Kantons,*
- c. *der Bezirksrat bei Anordnungen der politischen Gemeinden und der Schulgemeinden,*
- d. *der Kantonsrat hinsichtlich des Ergebnisses einer Kantonsratswahl; er entscheidet auf Antrag des Regierungsrates,*
- e. *die Geschäftsleitung des Kantonsrates bei Anordnungen seiner Kommissionen,*
- f. *die Verwaltungskommission der Geschäftsleitung des Kantonsrates bei Anordnungen in personalrechtlichen und administrativen Belangen*
 1. *des Beauftragten für den Datenschutz,*
 2. *des Leiters der Finanzkontrolle,*
 3. *der Ombudsperson,*
 4. *des Chefs der Parlamentsdienste.*

³ *Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben vorbehalten.*

⁴ *Hat eine Rekursinstanz im Einzelfall Rat oder Weisung erteilt, dass oder wie eine Vorinstanz entscheiden soll, ist die der Rekursinstanz übergeordnete Verwaltungsbehörde für die Behandlung des Rekurses zuständig. In der Rechtsmittelbelehrung ist diese Behörde als Rekursinstanz anzugeben.*

| § 19 c wird aufgehoben.

- Rekursgründe § 20. ¹ Mit Rekurs können gerügt werden:
- a. Rechtsverletzungen einschliesslich Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung oder Ermessensunterschreitung,
 - b. unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhaltes,
 - c. Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung.
- ² Wird ein Erlass angefochten, kann die Verletzung übergeordneten Rechts gerügt werden.
- Neue Vorbringen § 20 a. ¹ Im Rekursverfahren können keine neuen Sachbegehren gestellt werden.
- ² Neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind zulässig.
- Rekursberechtigung a. Im Allgemeinen § 21. ¹ Zum Rekurs ist berechtigt, wer durch die Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.
- ² Gemeinden und andere Träger öffentlicher Aufgaben mit Rechtspersönlichkeit sind rekursberechtigt, wenn sie
- a. durch die Anordnung wie eine Privatperson berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben,
 - b. die Verletzung von Garantien rügen, die ihnen die Kantons- oder Bundesverfassung gewährt,
 - c. bei der Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben in ihren schutzwürdigen Interessen anderweitig verletzt sind, insbesondere bei einem wesentlichen Eingriff in ihr Finanz- oder Verwaltungsvermögen.
- b. In Stimmrechtssachen § 21 a. In Stimmrechtssachen sind rekursberechtigt:
- a. die Stimmberechtigten des betreffenden Wahl- oder Abstimmungskreises und die Kandidierenden,
 - b. politische Parteien und Gruppierungen, die im betreffenden Wahl- oder Abstimmungskreis tätig sind,
 - c. betroffene Gemeindebehörden.
- Rekurs-erhebung a. Ort und Frist § 22. ¹ Der Rekurs ist innert 30 Tagen bei der Rekursinstanz schriftlich einzureichen. In Stimmrechtssachen beträgt die Frist fünf Tage.
- ² Der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Mitteilung des angefochtenen Aktes, ohne solche am Tag nach seiner amtlichen Veröffentlichung und ohne solche am Tag nach seiner Kenntnisnahme.
- ³ Bei besonderer Dringlichkeit kann die anordnende Behörde die Rekursfrist bis auf fünf Tage abkürzen.

§ 23. Abs. 1 und 2 unverändert.

b. Rekurschrift

³ Die Beweismittel sollen genau bezeichnet und soweit möglich beigelegt werden.

§ 24 wird aufgehoben.

§ 25. ¹ Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung des Rekurses kommt aufschiebende Wirkung zu.

c. Aufschiebende Wirkung

² Keine aufschiebende Wirkung besteht bei Rekursen

- a. in personalrechtlichen Angelegenheiten bei einer Kündigung, einer Einstellung im Amt, einer vorzeitigen Entlassung oder einer Freistellung,
- b. in Stimmrechtssachen, wenn sich der Rekurs auf eine Wahl oder Abstimmung bezieht und die Rekurschrift vor dem Wahl- oder Abstimmungstag eingereicht worden ist.

³ Die anordnende Instanz, die Rekursinstanz und der Vorsitzende der Rekursinstanz können aus besonderen Gründen gegenteilige Anordnungen treffen.

⁴ Abs. 2 lit. a gilt nicht, wenn für die dort genannten Fälle das kommunale Personalrecht die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung vorsieht.

§ 26. ¹ Die Rekursinstanz leitet das Rekursverfahren und bereitet den Rekursentscheid unabhängig von der anordnenden Behörde vor.

Rekursverfahren
a. Verfahrensleitung

² Richtet sich der Rekurs gegen die Anordnung einer Direktion oder einer Kommission, die von einem Mitglied des Regierungsrates geleitet wird, ist hierfür ein zentraler Rechtsdienst zuständig.

§ 26 a. ¹ Die Rekursinstanz zieht die Akten der Vorinstanz bei. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Rechtsmitteln kann sie darauf verzichten.

b. Aktenbeizug

² Die Akten stehen den Verfahrensbeteiligten zur Einsicht offen. Vorbehalten bleibt § 9.

§ 26 b. ¹ Die Vorinstanz und die am vorinstanzlichen Verfahren Beteiligten erhalten Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmlassung. Die Vorinstanz kann hierzu verpflichtet werden.

c. Schriftenwechsel

² Die Vernehmlassungsfrist soll in der Regel nicht länger als die Rechtsmittelfrist sein und nur einmal höchstens um die gleiche Dauer erstreckt werden.

³ Die Rekursinstanz kann einen weiteren Schriftenwechsel anordnen oder die Beteiligten zu einer mündlichen Verhandlung vorladen.

⁴ Die Rekursinstanz stellt die Vernehmlassungen den andern Verfahrensbeteiligten zu.

- d. Zeugen-
einvernahme § 26 c. Verfügt die Rekursinstanz über gerichtliche Unabhängigkeit, kann sie Zeugen einvernehmen.
- e. Bei Volkswahlen und -abstimmungen § 26 d. Betrifft der Rekurs eine Volkswahl oder eine Volksabstimmung, kann die Rekursinstanz Nachzählungen vornehmen oder vornehmen lassen.
- Marginalie zu § 27:
Entscheidungsbefugnis
a. Im Allgemeinen
- b. Personalrechtliche An-
gelegenheiten § 27 a. ¹ Hält die Rekursinstanz eine Kündigung, eine Einstellung im Amt oder eine vorzeitige Entlassung für nicht gerechtfertigt, stellt sie dies fest und bestimmt von Amtes wegen die Entschädigung, die das Gemeinwesen zu entrichten hat.
² Der Entscheid über weiter gehende Ansprüche aufgrund des kommunalen Personalrechts, insbesondere auf Weiterbeschäftigung, bleibt vorbehalten.
- c. Volkswahlen und -abstimmungen § 27 b. Die Wiederholung einer Volkswahl oder Volksabstimmung wird nur dann angeordnet, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass die Unregelmässigkeit den Ausgang der Wahl oder Abstimmung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat.
- Rekurs-
erledigung § 27 a wird zu § 27 c.
a. Behandlungs-
frist
- Marginalie zu § 28:
b. Rekursentscheid
- c. Vereinfachtes
Verfahren § 28 a. ¹ Bei offensichtlich unzulässigen, gegenstandslos gewordenen, offensichtlich unbegründeten oder offensichtlich begründeten Rechtsmitteln kann die Rekursbehörde
a. bei Einstimmigkeit auf dem Zirkulationsweg entscheiden,
b. den Entscheid summarisch begründen.
² Bei gegenstandslos gewordenen Rekursen kann auf die Begründung des Entscheids verzichtet werden. § 10 a lit. b gilt sinngemäss.
- Wahl des
Verwaltungs-
gerichts § 33. ¹ Der Kantonsrat wählt die Mitglieder und die Ersatzmitglieder. Mit der Wahl der teilamtlichen Mitglieder legt er deren Beschäftigungsgrad fest. Für die Wahl der Hälfte der Ersatzmitglieder steht dem Gericht ein Vorschlagsrecht zu.
Abs. 2 unverändert.

§ 38. ¹ Das Verwaltungsgericht erledigt Streitigkeiten in Dreierbesetzung. Geschäfts-
erledigung

² Über offensichtlich unbegründete oder offensichtlich begründete Rechtsmittel kann es bei Einstimmigkeit auf dem Zirkulationsweg entscheiden. a. Dreier-
besetzung

§ 38 a. ¹ Das Verwaltungsgericht entscheidet in Fünferbesetzung über Rechtsmittel gegen Erlasse. b. Fünfer-
besetzung

Minderheitsantrag von Martin Naef, Renate Büchi und Yves de Mestral (Antrag des Regierungsrates):

¹ Das Verwaltungsgericht entscheidet in Fünferbesetzung über Rechtsmittel

- a. gegen Anordnungen des Regierungsrates oder des Plenums des Kantonsrates,*
- b. gegen Erlasse.*

² Der Spruchkörper besteht aus drei Mitgliedern des Verwaltungsgerichts sowie zwei Mitgliedern

- a. des Obergerichts bei Beschwerden gegen Erlasse aus den Bereichen des Privat- oder Strafrechts,
- b. des Sozialversicherungsgerichts bei Beschwerden gegen Erlasse aus dem Bereich des Sozialversicherungsrechts.

³ § 38 Abs. 2 gilt sinngemäss.

§ 38 b. ¹ Ein voll- oder teilamtliches Mitglied entscheidet als Einzelrichter über Rechtsmittel, c. Einzelrichter

- a. die offensichtlich unzulässig sind,
- b. die zurückgezogen oder sonst wie gegenstandslos geworden sind,
- c. deren Streitwert Fr. 20 000 nicht übersteigt,
- d. bei Streitigkeiten betreffend
 1. administrative Massnahmen im Strassenverkehr,
 2. den Justizvollzug nach dem Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006,
 3. die Entbindung vom Berufsgeheimnis,
 4. Massnahmen erstinstanzlicher Gerichte nach § 43 Abs. 1 lit. a–c.

² In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung kann die Entscheidung einer Kammer übertragen werden.

³ Sind Entscheide des Regierungsrates angefochten, ist die einzelrichterliche Beurteilung in den Fällen von Abs. 1 lit. c und d ausgeschlossen.

B. Beschwerde

- Zulässigkeit § 41. ¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt als letzte kantonale Instanz Beschwerden gegen Akte im Sinne von § 19 Abs. 1.
² Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben vorbehalten.
³ § 19 a betreffend die Art der anfechtbaren Anordnung gilt sinngemäss.
- Ausnahmen
a. Kantonal
letztinstanzliche
Anordnungen § 42. Die Beschwerde ist unzulässig gegen
- a. Anordnungen, die unmittelbar bei einer Rechtsmittelinstanz des Bundes angefochten werden können,
 - b. Anordnungen des Kantonsrates und seiner Organe, ausgenommen
 1. Anordnungen in personalrechtlichen und administrativen Belangen,
 2. Anordnungen über die Genehmigung der Erteilung des Ent eignungsrechts an private Unternehmungen,
 3. Erlasse unterhalb der Stufe des formellen Gesetzes,
 - c. Anordnungen anderer oberster kantonaler Gerichte, ausgenommen
 1. Justizverwaltungsakte, die diese Gerichte als einzige Instanz getroffen haben,
 2. Erlasse dieser Gerichte.
- b. Zuständigkeit
anderer kanto-
naler Behörden § 43. ¹ Die Beschwerde ist unzulässig gegen Entscheide der erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte, ausgenommen Beschwerden betreffend Massnahmen nach
- a. §§ 3–14 des Gewaltschutzgesetzes vom 19. Juni 2006,
 - b. Art. 73–78 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005,
 - c. Art. 4–9 des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007.
- ² Mit Beschwerde nach den Bestimmungen dieses Gesetzes können beim Obergericht angefochten werden:
- a. Justizverwaltungsakte des Verwaltungsgerichts, die es als einzige Instanz getroffen hat,
 - b. Erlasse des Verwaltungsgerichts.
- c. Nach dem
Inhalt der
Anordnung § 44. ¹ Die Beschwerde ist unzulässig
- a. in Stimmrechtssachen gegen erstinstanzliche Anordnungen und Einspracheentscheide des Regierungsrates,
 - b. bei Begnadigungen,

- c. gegen Zulassungsbeschränkungen an Hochschulen,
- d. in Gemeindeangelegenheiten hinsichtlich Anordnungen des Regierungsrates
 1. bei Grenzveränderungen unter Gemeinden nach § 2 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (GG),
 2. bei der Vereinigung von Schulgemeinden nach § 4 Abs. 1 GG,
 3. bei der Bildung von Zweckverbänden nach § 7 Abs. 2 GG,
 4. über Staatsbeiträge nach § 8 GG,
 5. über das Recht anderer religiöser Gemeinschaften auf Angaben aus dem Einwohnerregister nach § 39 a Abs. 2 GG,
 6. bei Ausnahmegewilligungen nach § 88 a Abs. 3 GG,
 7. bei der Vereinigung von Friedensrichterkreisen nach § 100 a Abs. 1 GG,
 8. bei der Festlegung der Zivilstandskreise und der Betreibungskreise,
- e. gegen Anordnungen des Verkehrsrates über die Ausgestaltung der Grundversorgung und die Festlegung der übrigen Verkehrsangebote,
- f. im Gesundheitsbereich gegen
 1. Leistungsaufträge des Regierungsrates für das Universitäts- und das Kantonsspital Winterthur,
 2. Entscheide des Regierungsrates über Leistungsvereinbarungen seiner Direktion mit diesen Spitalern,
 3. Entscheide des Regierungsrates über Zusammenarbeitsverträge zwischen dem Universitätsspital und der Universität Zürich.

² Weitere gesetzliche Regelungen, welche die Beschwerde an das Verwaltungsgericht für unzulässig erklären, bleiben vorbehalten.

³ Ist die Beschwerde in der Hauptsache unzulässig, so ist sie es auch gegen Teil-, Vor- und Zwischenentscheide sowie gegen Anordnungen über Verfahrenskosten und über Entschädigungen.

§ 48 wird aufgehoben.

§ 49. Die Beschwerdeberechtigung richtet sich nach den §§ 21 und 21 a.

Beschwerdeberechtigung

§ 50. ¹ Mit der Beschwerde können die Rügen gemäss § 20 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 2 erhoben werden.

Beschwerdegründe

² Die Rüge der Unangemessenheit ist nur zulässig, wenn ein Gesetz dies vorsieht.

§ 51 wird aufgehoben.

- Neue Vorbringen § 52. ¹ Die Zulässigkeit neuer Begehren, Tatsachenbehauptungen und Beweismittel richtet sich nach § 20 a.
² Entscheidet das Verwaltungsgericht als zweite gerichtliche Instanz, sind neue Tatsachenbehauptungen nur so weit zulässig, als es durch die angefochtene Anordnung notwendig geworden ist.
- Beschwerde-erhebung
a. Ort und Frist § 53. Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen. Für die Beschwerdefrist gilt § 22 sinngemäss.
- b. Beschwerdeschrift § 54. ¹ Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
² Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sollen genau bezeichnet und so weit möglich beigelegt werden.
- c. Aufschiebende Wirkung § 55. Für die aufschiebende Wirkung gilt § 25 Abs. 1–3 sinngemäss.
- Beschwerdeverfahren
a. Vorprüfung § 56. Abs. 1 unverändert.
Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
- b. Aktenbeizug § 57. ¹ Die für die Beurteilung nötigen Akten werden beigezogen. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Rechtsmitteln kann darauf verzichtet werden.
² Die Akten stehen den Verfahrensbeteiligten zur Einsicht offen.
Abs. 2 wird zu Abs. 3.
Marginalie zu § 58:
c. Schriftenwechsel
- d. Mündliche Verhandlung § 59. ¹ Auf Antrag der Parteien oder von Amtes wegen kann eine mündliche Verhandlung angeordnet werden. Diese kann neben der schriftlichen Vernehmung durchgeführt werden oder auch an deren Stelle treten.
Abs. 2 unverändert.
- Beschwerde-erledigung
a. Entscheidungsbefugnis § 63. Abs. 1 und 2 unverändert.
³ Bei Beschwerden betreffend ein Arbeitsverhältnis gilt § 27 a Abs. 1 sinngemäss.

§ 65. ¹ Der Entscheid des Verwaltungsgerichts ergeht begründet. Bei offensichtlich unzulässigen, gegenstandslos gewordenen, offensichtlich unbegründeten oder offensichtlich begründeten Rechtsmitteln kann der Entscheid summarisch begründet werden. c. Form und Mitteilung des Entscheids

² Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt:

- a. den Verfahrensbeteiligten,
- b. dem Regierungsrat,
- c. der Schlichtungsstelle im Sinne des Gleichstellungsgesetzes, wenn eine Schlichtungsverhandlung durchgeführt worden ist.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 65 a. ¹ Die Kostenerhebung richtet sich nach §§ 13–16 und nach d. Kosten der Verordnung des Verwaltungsgerichts.

² Bei personalrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert bis Fr. 30 000 werden keine Gerichtskosten erhoben. Vorbehalten bleibt die Kostenaufgabe an die unterliegende Partei, wenn sie durch ihre Prozessführung einen unangemessenen Aufwand verursacht hat.

Titel vor § 72:

C. Rekurs und Beschwerde in Steuersachen

Das Kapitel «D. Das Verwaltungsgericht als Personalgericht» (§§ 74–80 d) wird aufgehoben.

D. Verwaltungsrechtliche Klage

§ 81. Das Verwaltungsgericht beurteilt im Klageverfahren als einzige Instanz: Zuständigkeit

- a. Streitigkeiten aus öffentlichem Recht, sofern darüber weder ein Beteiligter noch ein anderes staatliches Organ mittels Verfügung entscheiden kann,
- b. Streitigkeiten aus verwaltungsrechtlichen Verträgen, ausgenommen Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen, die mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet worden sind,
- c. Streitigkeiten aus öffentlichem Recht, wenn ein anderes Gesetz deren erstinstanzliche Beurteilung durch ein Gericht vorschreibt.

§ 82 wird aufgehoben.

§ 83. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Beweismittel sollen genau bezeichnet und soweit möglich der Klageschrift beigelegt werden. Verfahren
a. Klageschrift

Ergänzende
Vorschriften

§ 86. Ergänzend sind die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht sinngemäss anwendbar.

Personal-
rechtliche und
administrative
Belange

§ 88 a. Gegen Anordnungen der Ombudsperson in eigenen personalrechtlichen oder administrativen Belangen kann bei der Verwaltungskommission der Geschäftsleitung des Kantonsrates Rekurs erhoben werden.

IX. Das **Kirchengesetz** vom 9. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

Organisation
und Aufsicht

§ 11. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Die Kirchgemeinden stehen unter der Aufsicht des Bezirksamtes und des Regierungsrates, soweit sie staatliches Recht unmittelbar anwenden.

Pfarrwahl

§ 13. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Zuständigkeit und Verfahren für die Wahl der Pfarrerinnen bzw. Pfarrer richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003. Dieses Gesetz kommt unmittelbar zur Anwendung.

Abs. 4 unverändert.

§ 18. ¹ Anordnungen kirchlicher Organe sind bei den staatlichen Organen anfechtbar, soweit sie sich unmittelbar auf kantonales Recht stützen. Die Zuständigkeit der Rechtsmittelinstanz bestimmt sich durch sinngemässe Anwendung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 25. ¹ Die Kirchgemeinden erheben von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen nach Massgabe des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 die Kirchensteuer. Dieses Gesetz kommt unmittelbar zur Anwendung.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 26. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 81 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

X. Das **Gesetz über das Sozialversicherungsgericht** vom 7. März 1993 wird wie folgt geändert:

Titel:

Gesetz über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer)

§ 2. ¹ Soweit das Bundesrecht vorschreibt, dass Beschwerden aus dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts durch ein kantonales Versicherungsgericht beurteilt werden, ist hierfür das Sozialversicherungsgericht als einzige kantonale Gerichtsinstanz zuständig. Dies gilt insbesondere für Beschwerden nach Art. 56 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit den Bundesgesetzen über die

Zuständigkeit
a. Bundesrechtliche Streitigkeiten

lit. a–f unverändert.

g. den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG),

lit. h–j unverändert.

² Im Weiteren ist das Sozialversicherungsgericht zuständig für:

lit. a unverändert,

b. Klagen über Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach Art. 85 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die Versicherungsunternehmen (VAG),

lit. c unverändert.

§ 5. ¹ Das Gericht besteht aus vollamtlichen und teilamtlichen Mitgliedern und aus Ersatzmitgliedern. Der Kantonsrat legt die Zahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder fest.

Bestand und Wahl

² Der Kantonsrat wählt die Mitglieder und Ersatzmitglieder. Bei den teilamtlichen Mitgliedern legt er deren Beschäftigungsgrad fest. Für die Wahl der Hälfte der Ersatzmitglieder steht dem Gericht ein Vorschlagsrecht zu.

Abs. 3 unverändert.

⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder und der Ersatzmitglieder beträgt sechs Jahre.

Abs. 5 unverändert.

Wahlen,
Personal

§ 8. ¹ Das Plenum wählt:
lit. a und b unverändert.
lit. c und d werden aufgehoben.

² Es übt das Vorschlagsrecht nach § 5 Abs. 2 aus.

³ Es stellt die Generalsekretärin oder den Generalsekretär, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter sowie das juristische und administrative Personal an, soweit es diese Kompetenz nicht delegiert.

Einleitung des
Verfahrens

§ 13. Abs. 1 unverändert.

² Die Anfechtbarkeit von Teil-, Vor- und Zwischenentscheiden richtet sich sinngemäss nach Art. 91–93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005.

³ Die Berechnung, der Stillstand und die Einhaltung der Fristen sowie die Fristerstreckung, die Säumnisfolgen und die Wiederherstellung der Frist richten sich nach Art. 38–41 ATSG.

⁴ Der Stillstand der Fristen wird den Parteien angezeigt.

Unentgeltliche
Rechtspflege

§ 16. ¹ Einer Partei, der die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, wird in kostenpflichtigen Verfahren auf Gesuch die Bezahlung von Verfahrenskosten erlassen.

² Es wird ihr überdies auf Gesuch eine unentgeltliche Rechtsvertretung bestellt, wenn sie nicht in der Lage ist, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren.

³ Juristischen Personen wird die unentgeltliche Rechtspflege nicht gewährt.

⁴ Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Akteneinsicht

§ 22. Abs. 1 unverändert.

² Die Information über Gerichtsverfahren und die Akteneinsicht am Gericht durch Dritte richtet sich nach der Verordnung der obersten kantonalen Gerichte.

Inhalt und
Mitteilung der
Entscheidung

§ 27. Abs. 1 unverändert.

² Das Gericht kann Entscheide ohne Begründung mitteilen und den Parteien anzeigen, dass sie innert 30 Tagen schriftlich die Begründung verlangen können, ansonst der Entscheid in Rechtskraft erwachse. Die Rechtsmittelfristen beginnen mit der Zustellung des begründeten Entscheids zu laufen.

§ 33. Abs. 1 unverändert.

Kosten

² Einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, kann in kostenlosen Verfahren jedoch eine Gerichtskostenpauschale auferlegt werden.

§ 33 a. ¹ In kostenpflichtigen Verfahren richtet sich die Pflicht zur Sicherstellung der Gerichtskosten sinngemäss nach § 15 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959.

Sicherstellung der Gerichtskosten

² Wird kein Kostenvorschuss geleistet, tritt das Gericht auf die Beschwerde nicht ein. Diesfalls werden keine Kosten erhoben.

§ 35. Das Schiedsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz Streitigkeiten nach Art. 89 KVG, Art. 57 UVG, Art. 26 Abs. 4 und Art. 27^{bis} IVG sowie Art. 27 MVG.

Allgemeines
1. Zuständigkeit

§ 36. Abs. 1 unverändert

2. Stellung und Aufsicht

² Über Ausstandsbegehren sowie Rechtsverzögerungs- und Rechtsverweigerungsbeschwerden entscheiden die voll- und teilamtlichen Mitglieder einer Kammer des Sozialversicherungsgerichts, der weder das leitende Mitglied des Schiedsgerichts noch seine Stellvertretung angehören.

Abs. 3 unverändert.

§ 47. Abs. 1 und 2 unverändert.

3. Abschluss

³ Wird der Prozess im Sühnverfahren erledigt, werden keine Entschädigungen zugesprochen. Abweichende Vereinbarungen der Parteien bleiben vorbehalten.

§ 51. ¹ Gegen den Entscheid des Schiedsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesgericht zulässig.

Rechtsmittel

² Unter den Voraussetzungen von § 29 ist die Revision zulässig.

XI. Das **Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch** vom 2. April 1911 wird wie folgt geändert:

§§ 22–24 werden aufgehoben.

§ 26. ¹ Der Regierungsrat legt nach Anhörung der Gemeinden die Zivilstandskreise fest.

² Umfasst ein Kreis das Gebiet mehrerer Gemeinden, so regeln die Gemeinden in einem Vertrag, wer die Rechte und Pflichten wahrnimmt, die nach Gesetz der Gemeinde oder einem Gemeindeorgan zukommen. Die Verordnung regelt das Nähere.

³ Der Regierungsrat kann ein Sonderzivilstandsamt für das ganze Kantonsgebiet gemäss Art. 2 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 einrichten.

§ 31. ¹ Aufsichtsbehörden über die Zivilstandsämter sind

- a. in fachlicher Hinsicht die vom Regierungsrat bezeichnete Direktion,
- b. in organisatorischer und personeller Hinsicht der Gemeinderat.

² Die Direktion prüft die Amtstätigkeit der Zivilstandsämter regelmässig.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 134 a. Die Bestellung von Sachverständigen für die Feststellung des Anrechnungswertes von Grundstücken nach Art. 618 ZGB erfolgt durch das zuständige Zivilgericht.

§ 137 wird aufgehoben.

§§ 145–147 werden aufgehoben.

Titel vor § 202:

F. Vorschriften über das Pfandleihgewerbe und die Kreditgeber und -vermittler

§ 211 wird aufgehoben.

Streichung von Bezeichnungen:

In den §§ 212 Abs. 1, 213 und 216 Abs. 1 werden die Wendungen «Feilträger», «und Feilträger» bzw. «oder Feilträger» gestrichen.

§ 229 a wird aufgehoben.

XII. Das **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland** vom 4. Dezember 1988 wird wie folgt geändert:

Titel:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG)

§ 1 wird aufgehoben.

§ 4. Es werden bezeichnet:

- a. die Bezirksräte als Bewilligungsbehörden,
- b. die zuständige Direktion des Regierungsrates als beschwerdeberechtigte kantonale Behörde,
- c. die Baurekurskommissionen als erste und das Verwaltungsgericht als zweite Beschwerdeinstanz,
- d. die Zürcher Kantonalbank als Depositenstelle zur Hinterlegung von Anteilen an Immobiliengesellschaften.

XIII. Das **Straf- und Justizvollzugsgesetz** vom 19. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

§ 29. Abs. 1 unverändert.

Rechtsmittel

² Anordnungen der Verwaltungsbehörden können gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 angefochten werden.

§ 35. Abs. 1 unverändert.

Rechtsmittel

² Andere Entscheide können gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz angefochten werden.

Abs. 3 unverändert.

XIV. Das **Gewaltschutzgesetz** vom 19. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

§ 10. Abs. 1 unverändert.

Hafrichterlicher Entscheid

² Bei Gesuchen um Verlängerung, Änderung oder Aufhebung von Schutzmassnahmen entscheidet das Gericht vorläufig, wenn die Gesuchsgegnerin oder der Gesuchsgegner nicht angehört worden ist.

Abs. 3 unverändert.

§ 11 a. ¹ Gegen Entscheide des zuständigen Gerichts kann innert fünf Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Beschwerde ans Verwaltungsgericht

² Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung der Beschwerde kommen keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 14. Abs. 1 und 2 unverändert.

Verlängerung

³ Der Entscheid ist mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar. § 11 a gilt sinngemäss.

XV. Das **Bildungsgesetz** vom 1. Juli 2002 wird wie folgt geändert:

Titel:

Bildungsgesetz (BiG)

Aufgaben

§ 24. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Anordnungen der Schulsynode und der Lehrpersonenkonferenzen der Volksschule, der Mittelschulen und der Berufsschulen können mit Rekurs bei der für das Bildungswesen zuständigen Direktion angefochten werden.

XVI. Das **Volksschulgesetz** vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Öffentlich-rechtliche Organisation

§ 58. Abs. 1–5 unverändert.

⁶ Anordnungen der Kapitel und der Vorstände können mit Rekurs bei der Direktion angefochten werden.

Beiträge des Kantons an die Sonderschulung

§ 65. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Die Direktion kann Pauschalen und Höchstansätze festsetzen und bestimmen, dass Beiträge unter einem Mindestbetrag nicht ausgerichtet werden.

Abs. 5 unverändert.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. Oktober 2007 (OS 62, 565)

Ablösung der Leistungen der IV an die Sonderpädagogik
a. Finanzierung

§ 2. Abs. 1 unverändert.

² Die Pauschalen und Höchstansätze gemäss § 65 Abs. 4 VSG werden von der Direktion so festgesetzt, dass das Gesamtverhältnis gemäss Abs. 1 erreicht wird.

XVII. Das **Fachhochschulgesetz** vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:

Rechtsmittel

§ 36. ¹ Anordnungen des Fachhochschulrates können gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Abs. 2–4 unverändert.

XVIII. Das **Universitätsgesetz** vom 15. März 1998 wird wie folgt geändert:

Titel:

Universitätsgesetz (UniG)

§ 26. Abs. 1 und 2 unverändert.

Regierungsrat

³ Er ist in eigener Kompetenz zuständig für:

Ziff. 1–4 unverändert.

§ 29. Abs. 1–4 unverändert.

Funktion und
Aufgaben

⁵ Er ist in eigener Kompetenz zuständig für:

Ziff. 1–14 unverändert.

Abs. 6 unverändert.

§ 46. ¹ Anordnungen des Universitätsrates können gemäss Verwaltungsverwaltungspflegegesetz vom 24. Mai 1959 mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Rechtspflege

² Anordnungen der übrigen Organe der Universität können mit Rekurs bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen angefochten werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der eidgenössischen Medizinalgesetzgebung.

Abs. 3–5 unverändert.

XIX. Das **Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens** vom 1. Februar 1970 wird wie folgt geändert:

Titel:

Kulturförderungsgesetz (KFG)

§ 4. Der Kanton kann kulturelle Werke und künstlerisch Begabte im Rahmen des Budgets unterstützen und hervorragende kulturelle Leistungen auszeichnen.

§ 4 a. Werden Anordnungen kantonaler oder kommunaler Organe im Bereich der Kulturförderung mit Rekurs angefochten, ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

In den §§ 1 Abs. 1, 2 und 3 Abs. 1 wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt. In § 3 Abs. 2 wird der Ausdruck «staatlichen» durch den Ausdruck «kantonalen» ersetzt.

XX. Das **Zivilschutzgesetz** vom 19. März 2007 wird wie folgt geändert:

G. Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche; Strafverfolgung

Schadenersatz
und Rückgriff

§ 23. Der Regierungsrat behandelt Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen im Sinne von Art. 67 Abs. 1 BZG.

XXa. Das **Kantonale Tierschutzgesetz** vom 2. Juni 1991 wird wie folgt geändert:

Bewilligungs-
verfahren

§ 12. Abs. 1 und 2 unverändert.
Abs. 3 wird aufgehoben.
Abs. 4 wird zu Abs. 3.

XXI. Das **Finanzkontrollgesetz** vom 30. Oktober 2000 wird wie folgt geändert:

Titel:

Finanzkontrollgesetz (FKG)

Stellung

§ 1. Abs. 1 unverändert.
² Die Finanzkontrolle ist administrativ der Geschäftsleitung des Kantonsrates zugeordnet. Gegen Anordnungen der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle in personalrechtlichen oder administrativen Belangen kann bei der Verwaltungskommission der Geschäftsleitung des Kantonsrates Rekurs erhoben werden.
Abs. 3 unverändert.

XXII. Das **Steuergesetz** vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

I. Amtspflichten
1. Ausstand

§ 119. Abs. 1 und 2 unverändert.
³ Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die Amtsleitung des kantonalen Steueramtes, bei Mitgliedern einer Kollegialbehörde die Kollegialbehörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
⁴ Der Entscheid kann nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 mit Rekurs und Beschwerde angefochten werden.

4. Steuer-
ausweise

§ 122. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Sind die Daten im Steuerregister gesperrt, kann ein Steuerausweis nur ausgestellt werden, wenn die gesuchstellende Person glaubhaft macht, dass die Sperrung sie in der Verfolgung eigener Rechte gegenüber dem Steuerpflichtigen behindert. Das Begehren ist dem Steuerpflichtigen zur Stellungnahme zu unterbreiten.

⁴ Der Entscheid des Gemeindesteueramtes kann von der gesuchstellenden Person und vom Steuerpflichtigen mit Rekurs an die Finanzdirektion weitergezogen werden. Der Entscheid der Finanzdirektion ist mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

⁵ Der Steuerausweis wird erst ausgestellt, wenn über die Zulässigkeit der Ausstellung ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt.

§ 154. ¹ Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts können der Steuerpflichtige, das kantonale Steueramt, die Gemeinde und die Eidgenössische Steuerverwaltung Beschwerde beim Bundesgericht erheben. III. Beschwerde an das Bundesgericht

Abs. 2 unverändert.

§ 162. ¹ Die Einleitung des Nachsteuerverfahrens wird dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt. Ist die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung möglich, wird er bei der Einleitung eines Nachsteuerverfahrens darauf hingewiesen. 3. Verfahren

Abs. 2 und 3 unverändert.

Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 178. ¹ Gegen die Schlussrechnung oder den Entscheid über eine Zahlungserleichterung kann beim Gemeindesteuernamt Einsprache, gegen den Einspracheentscheid Rekurs beim kantonalen Steueramt erhoben werden. Gegen den Entscheid des kantonalen Steueramtes kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. VI. Einsprache und Rekurs

² Die Bestimmungen über das Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuern gelten sinngemäss.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 185. ¹ Gegen den Entscheid der Gemeinde können der Steuerpflichtige und das kantonale Steueramt innert 30 Tagen nach Zustellung Rekurs bei der Finanzdirektion erheben. Dem kantonalen Steueramt steht das Recht zur Rekuserhebung nur zu, sofern die erlassenen Steuern einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Betrag übersteigen. Gegen den Entscheid der Finanzdirektion können der Steuerpflichtige und die Gemeinde innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben. 2. Rekurs

² Die Bestimmungen über das Rekurs- und Beschwerdeverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuern gelten sinngemäss.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 186 wird aufgehoben.

3. Beschwerde
an das Bundes-
gericht

§ 214. Das Recht, eine Beschwerde über einen Grundstückgewinnsteuerentscheid des Verwaltungsgerichts beim Bundesgericht zu erheben, steht dem Steuerpflichtigen, der Gemeinde, dem kantonalen Steueramt und der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu.

b. Eröffnung des
Verfahrens

§ 244. ¹ Die Einleitung des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird dem Angeschuldigten unter Angabe des Anfangsverdachts schriftlich eröffnet. Der Angeschuldigte wird auf sein Recht hingewiesen, die Aussage und seine Mitwirkung zu verweigern.

Abs. 2 unverändert.

c. Verteidigung

§ 245. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Über das Begehren um Bestellung eines amtlichen Verteidigers entscheidet bis zum Eingang eines allfälligen Begehrens um gerichtliche Beurteilung die Finanzdirektion. Nach Eingang eines solchen Begehrens obliegt der Entscheid dem Verwaltungsgericht.

f. Untersuchung

§ 248. Abs. 1 unverändert.

² Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Einschätzung nach pflichtgemässen Ermessen im Sinne von § 139 Abs. 2 noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

i. Strafbescheid

§ 251. ¹ Der Strafbescheid wird schriftlich erlassen; er nennt den Angeschuldigten, die Tat, die massgebliche Strafbestimmung, die Beweismittel, die Strafe und weist auf das Recht auf Einspracheerhebung hin. Zudem werden Kosten berechnet.

Abs. 2 unverändert.

j. Einsprache

§ 251 a. ¹ Gegen den Strafbescheid können der Angeschuldigte und die Gemeinde innert 30 Tagen nach Zustellung beim kantonalen Steueramt schriftlich Einsprache erheben. Die Gemeinde kann auch gegen eine Einstellungsverfügung Einsprache erheben.

² Erhebt die Gemeinde Einsprache, muss diese einen Antrag und eine Begründung enthalten.

³ Im Bereich der Grundsteuern steht das Recht, Einsprache zu erheben, dem Angeschuldigten zu; die Einsprache ist beim Gemeindesteueramt einzureichen.

⁴ Im Einspracheentscheid wird auf das Recht auf gerichtliche Beurteilung hingewiesen. Über die Kosten wird neu entschieden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Untersuchung und Strafbescheid (§§ 245–251) sinngemäss.

⁵ Wird innert Frist keine Einsprache erhoben oder wird diese zurückgezogen, steht der Strafbescheid oder die Einstellungsverfügung einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 252. ¹ Der Angeschuldigte und die Gemeinde können innert 30 Tagen nach Zustellung des Einspracheentscheides beim kantonalen Steueramt schriftlich Beurteilung durch das Verwaltungsgericht verlangen.

Abs. 2–4 unverändert.

⁵ Wird innert Frist ein Begehren um gerichtliche Beurteilung nicht gestellt oder wird es zurückgezogen, steht der Einspracheentscheid einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 253. Abs. 1 unverändert.

² Als Anklage gilt:

- a. der Einspracheentscheid,
- b. das Begehren, wenn es von der Gemeinde gestellt und damit eine Bestrafung oder eine höhere Strafe beantragt wird.

§ 256. ¹ Der Angeschuldigte hat persönlich vor dem Verwaltungsgericht zu erscheinen. Das Verwaltungsgericht kann das persönliche Erscheinen aus wichtigen Gründen erlassen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 258. Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts können der Verurteilte, die Gemeinde, das kantonale Steueramt und die Eidgenössische Steuerverwaltung Beschwerde beim Bundesgericht erheben.

§ 260. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Bestimmungen über den Steuerbezug und den Steuererlass für die Staatssteuern gelten sinngemäss.

§ 263. Abs. 1 unverändert.

² Letztinstanzliche Entscheide unterliegen der Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht.

§ 282 wird aufgehoben.

2. Gerichtliche Beurteilung durch das Verwaltungsgericht
a. Begehren um gerichtliche Beurteilung

b. Überweisung der Akten und Anklage

c. Erscheinungspflicht des Angeschuldigten

3. Beschwerde an das Bundesgericht

VI. Bezug und Erlass von Bussen

III. Verfahren

XXIII. Das **Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz** vom 28. September 1986 wird wie folgt geändert:

- I. Subjektive Steuerbefreiungen
1. Körperschaften und Anstalten mit besonderen Zwecken
- § 10. ¹ Von der Steuerpflicht sind befreit:
lit. a–d unverändert;
e. Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahestehenden Unternehmen, die gestützt auf § 61 lit. e des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG) von der Steuerpflicht befreit sind;
f. andere juristische Personen mit Sitz im Kanton, die gestützt auf § 61 lit. f–i StG von der Steuerpflicht im Kanton befreit sind.
Abs. 2 und 3 unverändert.
- II. Veranlagung
- § 27. Die Erbschafts- und Schenkungssteuern werden von der Finanzdirektion veranlagt.
Abs. 2 wird aufgehoben.
- I. Grundlagen
- § 38. Abs. 1 unverändert.
² Die Finanzdirektion überprüft das Inventar und nimmt die sich daraus ergebenden Berichtigungen vor.

C. Rekurs- und Beschwerdeverfahren

- I. Verfahren
- § 43. ¹ Gegen den Einspracheentscheid kann der Steuerpflichtige Rekurs bei der Rekurskommission erheben.
² Gegen den Rekursentscheid können der Steuerpflichtige und die Finanzdirektion Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben.
³ Die Bestimmungen des Steuergesetzes über das Rekurs- und Beschwerdeverfahren bei Einschätzungen für die Staatssteuer (§§ 147–153 StG) gelten sinngemäss.
§ 44 wird aufgehoben.
- III. Rechtsmittel
- § 54. Gegen den Einspracheentscheid der Finanzdirektion kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. § 162 Abs. 3 StG gilt sinngemäss.
- I. Behörde
- § 55. Abs. 1 unverändert.
² Die Bestimmungen des Steuergesetzes über Steuerbezug und Steuererlass für die Staatssteuern gelten sinngemäss unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen auch für die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

§ 61. ¹ Liegen besondere Verhältnisse vor, können fällige Steuerbeträge vorübergehend gestundet oder Ratenzahlungen bewilligt werden. VII. Zahlungserleichterungen

² Gegen den Entscheid über eine Zahlungserleichterung kann Einsprache, gegen den Einspracheentscheid Rekurs bei der Finanzdirektion, gegen den Rekursentscheid Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. § 178 Abs. 2 StG gilt sinngemäss.

§ 64. ¹ Gegen Sicherstellungsverfügungen der Inventarbehörde oder der Finanzdirektion im Sinne von § 58 kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach Zustellung Rekurs beim Verwaltungsgericht erheben. X. Rekurs

² Gegen Entscheide über einen Steuererlass kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach Zustellung Rekurs bei der Finanzdirektion erheben. Der Rekursentscheid kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 67. Abs. 1 unverändert. III. Verfahren

² Die Bestimmungen des Steuergesetzes über das Strafverfahren und den Bezug von Bussen (§§ 243–260 StG) gelten sinngemäss.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 71. Abs. 1 unverändert. IV. Verfahren

² Die Bestimmungen des Steuergesetzes über das Strafverfahren und den Bezug von Bussen (§§ 243–260 StG) gelten sinngemäss.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 75. ¹ Das Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung. II. Verfahren; Verjährung
Abs. 2 unverändert.

XXIV. Das **Planungs- und Baugesetz** vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

§ 329. Abs. 1–4 unverändert. A. Rekurs- und Beschwerdeinstanzen

⁵ Die Baurekurskommissionen sind ausserdem zuständig für landwirtschaftliche Streitigkeiten gemäss den §§ 68 ff. des Landwirtschaftsgesetzes. I. Grundsatz

B. Baurekurskommissionen
I. Zahl und örtliche Zuständigkeit

§ 333. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Zudem besteht eine Abteilung für landwirtschaftliche Streitigkeiten.

II. Zusammensetzung und Wahl

§ 334. ¹ Die Baurekurskommissionen bestehen aus je vier Mitgliedern sowie aus insgesamt zwölf in allen Kommissionen einsetzbaren Ersatzmitgliedern.

² Der Kantonsrat wählt die Präsidenten, die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Baurekurskommissionen sowie die Mitglieder der Abteilung für landwirtschaftliche Streitigkeiten auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Bei der Wahl der Mitglieder der Abteilung für landwirtschaftliche Streitigkeiten achtet er auf eine gleichmässige Vertretung der Regionen des Kantons.

Abs. 3 und 4 unverändert.

XXV. Das **Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz** vom 8. Dezember 1974 wird wie folgt geändert:

Titel:

**Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz
(EG GSchG)**

Ersatz von Bezeichnungen:

In folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke «Regierungsrat», «Baudirektion» und «Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft» durch «Direktion» ersetzt: § 13 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 1 und 5, § 17 Abs. 2 Satz 2, § 18, § 19, § 20 Abs. 1–3, § 21 Abs. 4, § 22 Abs. 1, § 30, § 37 Abs. 1, § 40 Abs. 2.

b. Der Direktion

§ 3. Die zuständige Direktion des Regierungsrates (Direktion) erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Sie trifft die zum Schutz der Gewässer erforderlichen Entscheide und Anordnungen, soweit dazu nicht andere Organe zuständig erklärt werden.
- b. Sie überwacht und koordiniert die örtliche und regionale Planung und die Durchführung der zum Schutz der Gewässer erforderlichen Massnahmen.
- c. Sie erlässt die erforderlichen technischen und organisatorischen Weisungen und Richtlinien zum Vollzug dieses Gesetzes.

- d. Sie überwacht die Erfüllung der den Gemeinden und den Privaten gemäss den Gewässerschutzbestimmungen des Bundes und des Kantons auferlegten Verpflichtungen.
- e. Sie verfügt anstelle einer Gemeinde, die trotz Aufforderung ihre Aufsichtspflichten oder Aufgaben auf dem Gebiet des Gewässerschutzes vernachlässigt, die erforderlichen Massnahmen, sofern öffentliche Interessen dies gebieten. Die Kosten sind von der Gemeinde zu tragen, die auf den Pflichtigen Rückgriff nehmen kann.
- f. Sie trifft bei Missständen und drohender Gefahr die nötigen Massnahmen, wenn den für die Gefährdung Verantwortlichen die rechtlichen und technischen Mittel fehlen. Die Kosten werden den Verursachern überbunden.
- g. Sie berät die Gemeinden in Angelegenheiten des Gewässerschutzes.
- h. Sie erfüllt die Aufgaben der Fachstelle für Gewässerschutz im Sinne der Bundesgesetzgebung.
- i. Sie unterhält ein Gewässerschutzlaboratorium, das die systematischen, chemischen und biologischen Untersuchungen der Gewässer und der sie beeinflussenden Einwirkungen sowie gezielte Untersuchungen bei besonderen Verhältnissen und Vorkommnissen durchführt.

§§ 4 und 5 werden aufgehoben.

§ 10 wird aufgehoben.

§ 14. ¹ Die Gemeinden erstellen für das Gemeindegebiet einen Generellen Entwässerungsplan, welcher der Genehmigung der Direktion bedarf. Genereller Entwässerungsplan

² Der Generelle Entwässerungsplan ist laufend nachzuführen.

³ Öffentliche und private Abwasseranlagen sind in Übereinstimmung mit dem Generellen Entwässerungsplan zu erstellen.

§ 15. Abs. 1 unverändert.

² Sache der Gemeinde ist die Erstellung von Abwasseranlagen zur Sanierung von Ortsteilen, Weilern, Bauten und Anlagen ausserhalb des im Generellen Entwässerungsplan abgegrenzten Gebietes, wenn diese mehr als 30 Einwohner oder Einwohnergleichwerte aufweisen oder besondere öffentliche Interessen vorliegen. Baupflicht und Unterhalt

Abs. 3–5 unverändert.

§ 34. ¹ Die Festlegung der Gewässerschutzbereiche, Zuströmgebiete sowie der Grundwasserschutz-zonen und -areale richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes. Gewässerschutzbereiche

² Die Gewässerschutzbereiche A_O und A_U, die Zuströmbereiche Z_O und Z_U sowie die Grundwasserschutzareale werden von der Direktion nach Anhören der interessierten Gemeinden und die Grundwasserschutzzonen vom Gemeinderat festgelegt.

³ Die Direktion erstellt eine Grundwasserkarte, eine Gewässerschutzkarte und eine Erdwärmesondenkarte, die laufend den neuen Erkenntnissen anzupassen sind.

Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

Grundwasser-
schutzzonen
a. Festsetzung

§ 35. ¹ Die Eigentümer von Grundwasser- und Quellfassungen beschaffen die für die Zonenausscheidung erforderlichen Grundlagen. Auf Antrag der Fassungseigentümer setzt der Gemeinderat die erforderlichen Grundwasserschutzzonen fest und erlässt die zugehörigen Schutzvorschriften. Mit Zustimmung der Direktion kann die Behörde der Standortgemeinde die Grundwasserschutzzonen für Anlagen einer anderen Gemeinde festsetzen. In diesem Falle steht der Standortgemeinde für die Zonenausscheidung das Rückgriffsrecht auf die interessierte Gemeinde oder den betreffenden Anlageeigentümer zu.

² Die Pläne der Grundwasserschutzzonen und die Schutzvorschriften sind der Direktion nach deren Festsetzung zur Genehmigung einzureichen.

³ Die Direktion kann von der Pflicht zur Ausscheidung von Schutz- zonen befreien, wenn am Schutz der betreffenden Fassungen keine öffentlichen Interessen bestehen.

⁴ Versäumen die Pflichtigen die rechtzeitige Ausscheidung der Schutz- zonen oder genügt die getroffene Ausscheidung nicht, kann die Direktion nach erfolgloser Mahnung auf Kosten des Fassungseigen- tümers die nötigen Untersuchungen durchführen und die Schutz- zonen von sich aus festsetzen, sofern dafür ein wesentliches öffentliches Interesse besteht.

⁵ Gefährdet ein Vorhaben eine Grund- oder Quellwasserfassung, für die noch keine Schutzzone besteht, kann bei der Direktion um ein auf längstens zwei Jahre befristetes Verbot gegen Vorkehren nachge- sucht werden, welche die Verwirklichung der Schutzzone verunmögli- chen oder beeinträchtigen könnten.

b. Schutzvor-
schriften

§ 36. ¹ Die Schutz- zonen sind in einen Fassungs- bereich sowie in eine engere und eine weitere Schutz- zone zu unterteilen. Die Schutz- vorschriften richten sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes.

² Der Gemeinderat ordnet die erforderlichen Schutz- massnahmen nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften sowie der örtlichen Bedürfnisse im Einzelfall an. Die Direktion erlässt die notwendigen

Richtlinien. Rechtskräftig verfügte Anordnungen können im Grundbuch angemerkt werden.

§ 38. ¹ Die Errichtung, Änderung und Erweiterung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bedarf einer kantonalen Bewilligung. Kantonale
Bewilligung

² Der Regierungsrat kann für untergeordnete Fälle Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen und Meldepflichten einführen.

§ 39. ¹ Die Pläne über die Ausscheidung von Schutzzonen und Schutzarealen sowie die zugehörigen Schutzvorschriften sind nach ihrer Festsetzung öffentlich bekannt zu machen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern mitzuteilen. Der Rechtsschutz der Betroffenen richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959. Rechtsschutz

² Wer durch die Festsetzung der Gewässerschutzbereiche A₀ und A_U oder der Zuströmbereiche Z₀ und Z_U in seinen Rechten betroffen ist, kann im Bewilligungsverfahren den Beweis erbringen, dass die vorgenommene Abgrenzung der Bereiche den hydrogeologischen Verhältnissen des Einzelfalles nicht gerecht wird.

§ 46. ¹ Liegt ein gewichtiges öffentliches Interesse vor, kann der Kanton Förderung

lit. a und b unverändert.

Abs. 2 unverändert.

§ 52. ¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959. Rechtsschutz

² Ergeht die Verfügung im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens, richtet sich der Rechtsschutz nach dem Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975.

XXVI. Das **Gesetz über die Abfallwirtschaft** vom 25. September 1994 wird wie folgt geändert:

Titel:

Abfallgesetz (AbfG)

Ersatz von Ausdrücken:

In folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke «Amt für Gewässerschutz und Wasserbau» und «Baudirektion» durch den Ausdruck «Direktion» ersetzt: § 8 Abs. 1, § 16 a Abs. 2 und 3, § 22, § 24

Abs. 3, § 27 Abs. 2, § 30 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 39 Abs. 2 und § 39 a Abs. 1.

§ 5 wird aufgehoben.

Aufgaben der
Direktion

§ 6. Die zuständige Direktion des Regierungsrates (Direktion) erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Sie trifft die zum Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften erforderlichen Massnahmen und Anordnungen, soweit dazu nicht andere Organe zuständig erklärt werden, und erteilt die in diesem Gesetz vorgesehenen Bewilligungen.
- b. Sie fördert und koordiniert die Zusammenarbeit der am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Behörden und Privaten.
- c. Sie erlässt die zum Vollzug erforderlichen technischen und organisatorischen Weisungen und Richtlinien.
- d. Sie beaufsichtigt die Gemeinden und die Privaten im Bereich der Abfallwirtschaft, soweit nicht andere Direktionen zuständig sind, und überwacht die ihnen gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Abfallwirtschaft auferlegten Verpflichtungen.
- e. Sie kann insbesondere über die Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen, über die Ablieferungs- und Rücknahmepflicht und über die Zuweisung bestimmter Abfälle zu bestimmten Abfallanlagen Vereinbarungen abschliessen.
- f. Sie erfüllt die Aufgaben der Kantonalen Fachstelle für die Abfallwirtschaft.
- g. Sie berät und informiert Gemeinden und Private in Fragen der Abfallwirtschaft.

§ 7 wird aufgehoben.

Förderung

§ 26. ¹ Der Kanton kann Massnahmen der Gemeinden und Dritter im Interesse der umweltgerechten Abfallwirtschaft fördern.

² Sofern ein gewichtiges öffentliches Interesse und bei Privaten eine wirtschaftliche Notwendigkeit bestehen, kann der Kanton an solche Massnahmen und an Abfallanlagen Subventionen bis zu 75% gewähren. Diese können insbesondere auch in Form von zinsgünstigen Darlehen, Risikogarantien und Bürgschaften gewährt werden.

Titel vor § 38:

IV. Strafbestimmungen

§ 38 wird aufgehoben.

XXVII. Das Gesetz über den Bau und den Unterhalt der öffentlichen Strassen vom 27. September 1981 wird wie folgt geändert:

Titel:

Strassengesetz (StrG)

§ 15. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Einmündungen von Gemeindestrassen in Staatsstrassen bedürfen der Genehmigung durch die Baudirektion. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn keine öffentlichen Interessen verletzt werden. Gegen die Verweigerung der Genehmigung oder gegen Nebenbestimmungen kann die Gemeinde Rekurs erheben.

Projekt-
festsetzung
1. Zuständigkeit

§ 24 wird aufgehoben.

§ 41 wird aufgehoben.

§ 42. Die Widerhandlung gegen § 27 Abs. 1 dieses Gesetzes wird mit Busse bestraft.

Strafbestim-
mung

XXVIII. Das Einführungsgesetz zum Nationalstrassengesetz vom 24. März 1963 wird wie folgt geändert:

§ 4. ¹ Über die Zulässigkeit baulicher Massnahmen innerhalb der Projektierungszonen und der Baulinien für Nationalstrassen entscheidet nach Anhörung des Bundesamtes die zuständige Direktion.

Bauliche
Massnahmen

Abs. 2 unverändert.

§ 5. Der Regierungsrat entscheidet, ob das für den Bau der Nationalstrassen erforderliche Land durch ein Landumlegungsverfahren zu beschaffen ist.

Landerwerb

§ 8. Wird das für den Strassenbau erforderliche Land in einem Landumlegungsverfahren im Sinne von § 6 oder § 7 ausgeschieden, beschliesst der Regierungsrat über die vorzeitige Inbesitznahme. Ist die Entschädigung für die vorzeitige Inbesitznahme streitig, so hat der Staat das Schätzungsverfahren gemäss dem Gesetz betreffend die Abtretung von Privatreechten einzuleiten.

Vorzeitige Inbe-
sitznahme

§ 9 wird aufgehoben.

XXIX. Das **Wasserwirtschaftsgesetz** vom 2. Juni 1991 wird wie folgt geändert:

Titel:

Wasserwirtschaftsgesetz (WWG)

Ersatz von Ausdrücken:

In folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke «Baudirektion», «kantonale Wasserbaubehörde» und «Amt für Gewässerschutz und Wasserbau» durch den Ausdruck «Direktion» ersetzt: § 18 Abs. 1 und 4, § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 2 und 4, § 27 Abs. 2, § 31, § 32, § 38 Abs. 1 und 3, § 41 Abs. 1, § 49 Abs. 2, § 58 Abs. 1, § 63, § 65, § 73, § 74 Abs. 1 und § 76.

Duldungspflichten

§ 9. Abs. 1 unverändert.

² Dieselbe Duldungspflicht kann die zuständige Direktion des Regierungsrates (Direktion) im Einzelfall auch zugunsten Nutzungsberechtigter oder von Gesuchstellern anordnen.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Aufgabenteilung

§ 13. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Die Direktion koordiniert die Hochwasserschutz- und Sanierungsmassnahmen aufgrund eines Gesamtkonzeptes, das auf die Gegebenheiten der einzelnen Gewässer, ihrer Zuflüsse und Vorfluter Rücksicht nimmt.

Kostentragung

§ 14. Abs. 1–4 unverändert.

⁵ Öffentliche Hochwasserschutzmassnahmen, an welchen Dritte besonders interessiert sind, können durch die Interessierten vorfinanziert werden. Die Direktion oder die Wasserbaubehörde der Gemeinde entscheidet darüber auf Gesuch hin vor Durchführung des wasserbaupolizeilichen Bewilligungsverfahrens und regelt die zinslose Rückzahlung. Sie kann die Durchführung untergeordneter Massnahmen den Interessierten übertragen.

Zuständigkeit

§ 17. ¹ Wasserbaubehörde des Kantons ist die Direktion.

² Der Regierungsrat kann einzelne Befugnisse und Aufgaben den Gemeinden übertragen.

Abs. 3 unverändert.

c. Einsprache

§ 40. Innert der Auflagefrist kann jedermann wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen Einsprache erheben.

§ 42. ¹ Über streitig gebliebene Einsprachen entscheidet die Behörde zusammen mit dem Entscheid über die Konzession oder Bewilligung. c. Entscheid über Einsprachen

² Soweit der Einsprecher nicht zum Rekurs legitimiert ist, ist der Entscheid endgültig.

§ 60. Abs. 1 unverändert.
Abs. 2 wird aufgehoben.

b. Im Interesse anderer Berechtigter

§ 64. Abs. 1 unverändert.

Legitimation

² Nicht legitimiert sind Personen, die keine Einsprache erhoben haben.

§ 70. ¹ Grundwasserentnahmen sowie nachhaltige Eingriffe und Veränderungen innerhalb des Grundwasserleiters bedürfen einer Konzession der Direktion. Konzessions- und Bewilligungsbehörden

Abs. 2 unverändert.

³ Vorübergehende bauliche Veränderungen im Grundwasserleiter sowie Untersuchungen, insbesondere Sondierungen und Pumpversuche, die nur geringfügige Einwirkungen auf nutzbare Wasservorkommen erwarten lassen, bedürfen einer Bewilligung der Direktion.

XXX. Das **Energiengesetz** vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

Titel:

Energiengesetz (EnerG)

Ersatz von Bezeichnungen:

In folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke «Staat» und «staatlich» durch «Kanton» bzw. «kantonal» ersetzt: §§ 2 (Marginalie und Abs. 1), 4 (Marginalie und Abs. 1), 5, 6 Abs. 1, 8, 13 Abs. 2, 16 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 2 sowie 17.

§ 7. ¹ Die Gemeinden können für ihr Gebiet eine eigene Energieplanung durchführen. Die zuständige Direktion des Regierungsrates (Direktion) kann einzelne Gemeinden oder die Gemeinden eines zusammenhängenden Energieversorgungsgebiets zur Durchführung einer Energieplanung verpflichten. 2. Energieplanung der Gemeinden

Abs. 2 unverändert.

³ Die kommunale Energieplanung unterliegt der Genehmigung der Direktion.

Gross-
verbraucher § 13 a. ¹ Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als fünf Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als einer halben Gigawattstunde können durch die Direktion oder auf ihrem Gebiet durch die Städte Zürich und Winterthur verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsreduktion zu realisieren.

Abs. 2 unverändert.

Kanton § 16. Abs. 1 unverändert.

² Der Kantonsrat bewilligt einen Rahmenkredit, aus dem der Regierungsrat oder die Direktion Subventionen gewähren kann.

Ziff. 1–3 unverändert.

XXXI. Das Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

Rechtsschutz § 8 a. ¹ Gegen Anordnungen der Direktion der EKZ kann Rekurs beim Verwaltungsrat erhoben werden.

² Anordnungen des Verwaltungsrates können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

XXXII. Das Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr vom 6. März 1988 wird wie folgt geändert:

Titel:

Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr (PVG)

Ersatz von Bezeichnungen:

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Staat» durch «Kanton» ersetzt: §§ 2 (Abs. 1 und 2), 4, 5 (Abs. 1 und 2), 6 (Abs. 2), 8 sowie 26 (Abs. 2).

Finanzreferendum § 7. Die Aufwendungen des Kantons gemäss §§ 4–6 unterstehen den Bestimmungen der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 über das fakultative Referendum (Art. 33 Abs. 1 lit. d).

Zuständigkeit § 9. Über die Abgeltung des Kantons nach Art. 49 ff. des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 beschliesst der Verkehrsrat. Die Beteiligung des Kantons an Investitionen des Bundes untersteht den Bestimmungen der Kantonsverfassung über das fakultative Referendum (Art. 33 Abs. 1 lit. d).

§ 29. Abs. 1 unverändert.

6. Rechtsschutz

² Einem Rekurs gemäss Abs. 1 lit. a oder b ist die aufschiebende Wirkung entzogen. Die Rekursinstanz kann auf Gesuch hin eine gegenteilige Anordnung treffen, sofern sich dies weder auf die Ausgestaltung der Grundversorgung noch auf die Festlegung des übrigen Verbundangebots anderer Gemeinden nachteilig auswirkt.

XXXIII. Das **Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des Strassenverkehrsrechts des Bundes** vom 11. September 1966 wird wie folgt geändert:

Titel:

Verkehrsabgabengesetz (VAG)

§ 9. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 13. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 17. Abs. 1 unverändert.

² Die zuständige Direktion des Regierungsrates sorgt für die Durchführung des Verkehrsunterrichts für Motorfahrzeugführer und Radfahrer, die wiederholt Verkehrsregeln übertreten haben.

Abs. 3 unverändert.

XXXIV. Das **Flughafenfondsgesetz** vom 20. August 2001 wird wie folgt geändert:

§ 5. Über die Verwendung der Fondsmittel entscheiden

Zuständigkeiten

- a. der Regierungsrat in Fällen von § 4 lit. a,
- b. die nach kantonalem Finanzhaushaltsrecht zuständigen Organe in den übrigen Fällen.

XXXV. Das **Patientinnen- und Patientengesetz** vom 5. April 2004 wird wie folgt geändert:

§ 5. Abs. 1–3 unverändert.

Rechtspflege

⁴ Gegen Entscheide der Kantonalen Ethikkommission kann Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

Unabhängige
Instanz für
Transplanta-
tionen

§ 21 a. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

XXXVI. Das **Gesetz über das kantonale Einigungsamt** vom 16. Mai 1943 wird wie folgt geändert:

Formale Anpassung der Marginalien:

Die Grossbuchstaben zu Beginn der Marginalien werden gestrichen. Die römischen Ziffern zu Beginn der Untermarginalien werden durch Kleinbuchstaben (a., b. usw.) ersetzt.

Besetzung des
Einigungsamtes

§ 17. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 20 wird aufgehoben.

§ 25 wird aufgehoben.

b. Frist-
ansetzung

§ 30. Abs. 1 unverändert.

² Eine nicht vorbehaltlose Annahme gilt als Ablehnung des Vorschlags. Sie wird in das Dispositiv des Vergleichsvorschlags aufgenommen.

Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 46. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

XXXVII. Das **Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge** vom 1. April 1962 wird wie folgt geändert:

§ 7. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann Pauschalen und Höchstansätze festsetzen und bestimmen, dass Beiträge unter einem Mindestbetrag nicht ausgerichtet werden.

Abs. 4 unverändert.

XXXVIII. Das **Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehwesen** vom 24. September 1978 wird wie folgt geändert:

Titel:

**Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehwesen
(FFG)**

§ 15. Gegen Anordnungen, die in Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts «I. Feuerpolizei» ergangen sind, kann bei den Bau-
rekurskommissionen Rekurs erhoben werden. Die Gebäudeversicherungsanstalt wird im Rekursverfahren angehört.

Rechtsschutz

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 37. ¹ Gegen Anordnungen der Feuerwehrgane der Gemeinden, die in Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts «II. Feuerwehwesen» ergangen sind, kann beim Statthalteramt Rekurs erhoben werden.

Rechtsschutz

Minderheitsantrag von Yves de Mestral, Renate Büchi und Martin Naef (Bezirksrat statt Statthalter; Antrag des Regierungsrates):

¹ Gegen Anordnungen der Feuerwehrgane der Gemeinden, die in Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts «II. Feuerwehwesen» ergangen sind, kann beim Bezirksrat Rekurs erhoben werden.

Rechtsschutz

² Gegen Anordnungen anderer Organe und Behörden kann bei den Baurekurskommissionen Rekurs erhoben werden.

§ 37 a. ¹ Die Gebäudeversicherungsanstalt erhebt von jedem Unternehmen, das im Kanton Mobilier gegen Feuer versichert, einen jährlichen Beitrag an ihre Ausgaben für Feuerpolizei und Feuerwehwesen. Der Regierungsrat bestimmt den Beitragssatz in Promille der versicherten Mobilierwerte.

Löschbeiträge
der Mobilier-
versicherungen

² Die Mobilierversicherungen teilen ihren Versicherungsbestand im Kanton jährlich der Gebäudeversicherungsanstalt mit.

XXXIX. Das **Gesetz über die Gebäudeversicherung** vom 2. März 1975 wird wie folgt geändert:

Titel:

Gesetz über die Gebäudeversicherung (GebVG)

Anordnung der
Schätzung
a. Auf
Verlangen des
Eigentümers

§ 23. ¹ Die Anstalt führt auf Verlangen des Gebäudeeigentümers Schätzungen durch.

Abs. 2 und 3 unverändert.

b. Von Amtes
wegen

§ 24. ¹ In jeder Gemeinde finden jährlich Revisionsschätzungen statt. Die Anstalt schätzt jedes Gebäude in der Regel nach 15 Jahren seit der letzten Schätzung neu.

² Die Anstalt kann ein Gebäude jederzeit, insbesondere wenn eine Unter- oder Überversicherung vermutet wird, neu schätzen.

Mitteilung des
Schätzungs-
ergebnisses

§ 31. Die Anstalt eröffnet dem Versicherten das Ergebnis der Schätzung schriftlich und teilt es dem Gemeinderat und dem Grundbuchamt schriftlich mit.

Schätzungs-
organe

§ 54. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Eröffnung der
Abschätzung

§ 56. ¹ Die Schätzungsorgane geben dem Versicherten vom Abschätzungsergebnis Kenntnis.

² Die Anstalt eröffnet dem Versicherten schriftlich, in welchem Umfang sie das Abschätzungsergebnis anerkennt.

§ 75 wird aufgehoben.

Versicherungs-
bereich

§ 76. Gegen Anordnungen der Anstalt im Versicherungsbereich kann Rekurs bei den Baurekurskommissionen erhoben werden.

Personalrecht;
administrative
Belange

§ 77. ¹ Gegen Anordnungen der Direktion und nachgeordneter Organe der Anstalt in personalrechtlichen und administrativen Belangen kann Rekurs beim Verwaltungsrat erhoben werden.

² Anordnungen des Verwaltungsrates können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

§ 78 wird aufgehoben.

XL. Das **Gesetz über die Beaufsichtigung der Mobiliarversicherung** vom 6. Dezember 1925 wird aufgehoben.

XLI. Das **Landwirtschaftsgesetz** vom 2. September 1979 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen:

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Regierungsrat» durch den Ausdruck «Direktion» ersetzt: § 14 Abs. 3, § 24, § 34 Abs. 2, § 92 Abs. 3, § 101 Abs. 3 und § 157 Abs. 2.

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Regierungsrat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt: § 33 Abs. 2, § 37 Abs. 1, § 41, § 42, § 43 Abs. 1, § 97 Abs. 2, § 121 Abs. 1, § 124 Abs. 2 und 4, § 127 Abs. 4, § 132 Abs. 2, § 134 und § 135 Abs. 3.

§ 2. Abs. 1 unverändert.

Grundsatz

² Die zuständige Direktion des Regierungsrates (Direktion) kann anerkannten Organisationen mit landwirtschaftlicher Zielsetzung Aufgaben aus dem Bildungswesen ganz oder teilweise übertragen.

§ 4. ¹ Die Direktion bestimmt, welche Schulen ein Internat führen; sie kann den Besuch des Internats für bestimmte Kurse obligatorisch erklären.

b. Internat;
Gutsbetrieb

Abs. 2 unverändert.

§ 40. ¹ An den Viehschauen von Zuchtgenossenschaften, an den örtlichen Viehschauen, an Nachschauen und bei Einzelbeurteilungen ausserhalb der Schauen beurteilen die als Experten tätigen Mitglieder der Schaukommission die Tiere.

g. Entscheid
über die Tierbeurteilung

² An den staatlichen zentralen und regionalen Schauen können die Entscheide der Experten, sofern sie unverzüglich nach Abschluss der Beurteilung angefochten werden, an den Präsidenten der Schaukommission bzw. an seinen Stellvertreter weitergezogen werden.

§ 68. ¹ Können sich vertraglich zusammengeschlossene Grundeigentümer über ein Vorhaben nicht einigen, entscheidet die Mehrheit der Beteiligten.

Streitigkeiten

² Bezieht sich der Mehrheitsbeschluss auf eine Frage, welche gemäss § 70 im genossenschaftlichen Verfahren den Baurekurskommissionen vorgelegt werden kann, ist der Beschluss den Beteiligten schriftlich und eingeschrieben mitzuteilen.

³ Grundeigentümer, welche nicht zugestimmt haben, können innerhalb 30 Tagen seit der Mitteilung bei den Baurekurskommissionen

Klage einreichen. Verstreicht die Frist ungenutzt, gilt der Entscheid der Mehrheit als anerkannt.

⁴ Die Baurekurskommissionen sind auch zuständig für die Beurteilung von vertraglich zusammengeschlossenen Grundeigentümern mit Dritten, wie auch von einzelnen Dritten, sofern die Entscheidung bei genossenschaftlicher Durchführung in ihre Zuständigkeit fiel.

⁵ Bei Uneinigkeit unter den Grundeigentümern treten jene, die einem Mehrheitsbeschluss nicht zugestimmt haben, als Kläger gegenüber den Zustimmenden auf, bei Streitigkeiten mit Dritten die vertraglich zusammengeschlossenen Grundeigentümer oder der einzelne.

6. Rechtsschutz

Rekurs

§ 69. Gegen Beschlüsse der Grundeigentümersammlungen und des Vorstands kann beim Bezirksrat Rekurs erhoben werden, sofern kein anderes Verfahren vorgesehen ist.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Einsprachebe-
handlung durch
den Vorstand

§ 70. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Ist eine allseitige Verständigung zunächst nicht möglich, setzt der Vorstand den Betroffenen Frist zu schriftlicher Mitteilung darüber, ob sie den Vorstandsvorschlag annehmen oder dessen Beurteilung durch die Baurekurskommissionen verlangen. Stillschweigen gilt als Zustimmung zum Vorschlag des Vorstandes.

⁴ Kommt eine Verständigung nicht zustande, überweist der Vorstand die Einsprache durch Klage an die Baurekurskommissionen.

Baurekurs-
kommissionen
a. Abteilung
für landwirt-
schaftliche
Streitigkeiten

§ 71. ¹ Die Baurekurskommissionen verfügen über eine Abteilung für landwirtschaftliche Streitigkeiten. Diese besteht aus einem Präsidenten und vier Fachleuten der Land- und Forstwirtschaft sowie den nötigen Ersatzleuten.

² Die Abteilung entscheidet in Dreierbesetzung.

Abs. 3–5 werden aufgehoben.

§ 72 wird aufgehoben.

Baurekurs-
kommissionen
a. Verfahren

§ 73. ¹ Im Verfahren vor den Baurekurskommissionen tritt der Vorstand als Kläger gegenüber denjenigen auf, welche den endgültigen Vorschlag des Vorstandes abgelehnt haben.

Abs. 2–5 unverändert.

Abs. 6 und 7 werden aufgehoben.

§ 74. Gegen Entscheide über landwirtschaftliche Streitigkeiten der Baurekurskommissionen kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. b. Rechtsmittel

§ 75 wird aufgehoben.

§ 119. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Vorstand. Gegen seinen Entscheid kann Einsprache nach § 70 erhoben werden.

Landbeschaffung

§ 120. Abs. 1 unverändert.

² Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Vorstand. Gegen seinen Entscheid kann Einsprache nach § 70 erhoben werden.

Beanspruchung fremden Bodens

§ 152. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Die Direktion beschliesst über die Ausübung des Kaufsrechts und über die Höhe des Selbstkostenpreises.

Kaufrecht des Staates

Abs. 5 unverändert.

⁶ Tritt ein Kaufsfall ein und verzichten Staat und Gemeinde auf die Ausübung ihres Rechts, entscheidet die Direktion über die Rückerstattung der Staatsbeiträge, Zusatzbeiträge und allfälliger Landumlegungskosten.

§ 169. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Gegen Anordnungen der Kreditkasse im Zusammenhang mit Darlehens- und Beitragsgesuchen kann bei der zuständigen Direktion des Regierungsrates Rekurs erhoben werden.

Landwirtschaftliche Kreditkasse

§ 171 a. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Ausrichtung von Kinder- und Familienzulagen gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952.

Kinder- und Ausbildungszulagen

Inkrafttreten der Änderung vom ...

Die Änderung bzw. Aufhebung der §§ 68–75, 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 152 Abs. 4 treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

XLII. Das **Gesetz über Jagd und Vogelschutz** vom 12. Mai 1929 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen:

In den §§ 14^{bis} Abs. 1 und 51 Abs. 1 wird der Ausdruck «Regierungsrat» durch den Ausdruck «Direktion» ersetzt.

§ 2^{bis}. ¹ Verlangt eine Jagdgesellschaft oder eine Reviergemeinde für die nächste Pachtdauer eine Grenzbereinigung zur Erzielung jagdtechnisch befriedigender Reviergrenzen, sind die Pächter der beteiligten Reviere und die Gemeinden verpflichtet, auf Verhandlungen einzutreten. Kommt eine freiwillige Vereinbarung bis zum 1. Juli des letzten Pachtjahres nicht zustande, entscheidet die Direktion.

Abs. 2 unverändert.

§ 6^{bis}. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Gegen die Revierbewertung der Schätzungskommission kann bei der Direktion Rekurs erhoben werden.

§ 10. ¹ Zürichsee, Greifensee und Pfäffikersee sind staatliche Schongebiete. Die Direktion kann geeignete Personen mit dem Abschuss schädlicher Vögel betrauen.

² Sie trifft die nötigen Anordnungen für den Wildschutz auf diesen Seen.

XLIII. Das **Gesetz über die Vorführung von Filmen** vom 7. Februar 1971 wird wie folgt geändert:

Titel:

Filmgesetz

Entscheidungs-
befugnis

§ 11. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

XLIV. Das **Gesetz über die Geschäftsagenten, Liegenschaftenvermittler und Privatdetektive** vom 16. Mai 1943 wird wie folgt geändert:

§ 10 wird aufgehoben.

XLV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

B. Aufhebung von Beschlüssen des Kantonsrates

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 29. April 2009 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 14. Januar 2010,

beschliesst:

I. Der Beschluss des Kantonsrates betreffend die **Unterstellung der Schulen der Gemeinde Zollikon unter die Aufsicht der Bezirksschulpflege des Bezirks Meilen** vom 1. Oktober 1984 wird aufgehoben.

II. Der Beschluss des Kantonsrates über die **Schaffung einer Schirmbildorganisation** vom 1. Oktober 1945 wird aufgehoben.

Zürich, 14. Januar 2010

Im Namen der Kommission

Der Präsident:	Der Sekretär:
Christoph Holenstein	Emanuel Brügger

